

Antrag auf Beurlaubung für ein Studiensemester – gültig ab April 2021

Application for leave of absence for a study semester - valid from April 2021

Hiermit beantrage ich eine Beurlaubung nach § 13 der Immatrikulationsordnung für folgendes Semester:

I hereby apply for a leave of absence according to § 13 of the Admission Regulations for the following semester:

Wintersemester _____ / _____ oder/ or Sommersemester _____

Name/ *Surname*: _____ Vorname/ *First name*: _____

Matrikelnummer / *Matriculation number*: _____ Studiengang/ *Study course*: _____

Postanschrift in der Zeit der Beurlaubung/ *Correspondence address during the leave period*:

Voraussetzungen (Erläuterungen siehe Rückseite):

1. Wichtige Gründe, die zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere:

(Zutreffendes ankreuzen - **der Beurlaubungsgrund ist zu belegen**)

Important reasons that can lead to a leave of absence are in particular:

*(Mark with a cross as appropriate - **the reason for leave must be proven**)*

Krankheit des Studierenden: Freiwilligendienst:
Disease of the student: Voluntary service:

Studium an einer ausländischen Hochschule (ohne Anerkennungen): Praktische Tätigkeit, die dem Studienziel dient:
Studies at a foreign University (without recognition) Practical activity that serves the study objective:

Schwangerschaft Mutterschutz Betreuung des Kindes: Pflege und Versorgung von Personen:
Pregnancy, mother protection, child care: Care of persons:

Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben oder Ähnliches: Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien:
Collaboration in a research project or similar: Participation in statutory bodies:

2. Nachweis der fristgerechten Einzahlung des Semesterbeitrages für das Studierendenwerk Greifswald gemäß aktueller Vorgaben!

Proof of timely payment of the semester fee for the Studierendenwerk Greifswald according to current requirements!

Ort/Datum *Place/date*

Unterschrift Antragsteller/ *Signature of the applicant*

HINWEIS: Vor Antritt eines Urlaubssemesters informieren Sie sich bitte in Ihrem Studienbüro über den weiteren Verlauf und Fristen Ihres Studiums.

NOTE: *Before starting a semester of leave of absence, please check with your study office about the further course and deadlines of your studies.*

Erläuterungen zu den Voraussetzungen Explanation of the requirements

Zu 1. Auszug aus der aktuellen Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund
Excerpt from the current enrolment regulations of the University of Applied Sciences Stralsund

§ 13

Beurlaubung

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beantragung erfolgt in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 12 Absatz 1) für das kommende Semester. Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden nur im Ausnahmefall rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen als Hochschul- aber nicht als Fachsemester.
- (2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Dauer nicht anzurechnen.
- (3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden. Der Antrag auf Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen ist im Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Fachhochschule Stralsund nach Maßgabe der Grundordnung der Fachhochschule Stralsund (§ 10 Absatz 1 Nr. 7 GrO).
- (5) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere:
1. eine durch ärztliche Bescheinigung belegte Krankheit der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht; § 6 Absatz 2 Nr. 1 dieser Ordnung bleibt unberührt;
 2. eine dem Studium dienende praktische Tätigkeit;
 3. Studium an einer ausländischen Hochschule ohne Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 4. Ableistung eines anerkannten Freiwilligendienstes, in diesem Falle ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen;
 5. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Elternzeit der Studierenden bestünde;
 6. Pflege und Versorgung von Personen, die von der oder dem Studierenden abhängig sind;
 7. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Fachhochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
 8. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des § 13 Absatz 6 Nr. 1, 4, 5, 6 möglich.

Zu 2. Gemäß § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald haben beurlaubte Studierende keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Studierendenwerksbeitrages.

According to § 5 para. 2 of Beitragsordnung (the contribution regulations) of the Studierendenwerk Greifswald, students on leave of absence are not entitled to a refund of the student union fee paid.